



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches  
Strafrecht

**Prof. Dr. Tonio Walter**

**Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D.**

Sommersemester 2025

## **Übung im Strafrecht für Anfänger**

Hausarbeit vom 28. Juli 2025

### **TEIL I**

Baulöwe Marcus Macho (M) ist mit seiner Segelyacht *Lilly* zu Besuch im Hamburger Hafen. Die *Lilly* hat einen Rumpf aus Stahl, ist 66 Meter lang und fährt unter amerikanischer Flagge. Bei einem Galadinner kommt es zu einem handfesten Eklat. Elvira (E), die Ehefrau des Marcus, ist schon etwas angetrunken (Blutalkoholkonzentration: 1,2 Promille). Sie winkt Adrian (A) herbei, einen Angestellten, der für das leibliche Wohl der Gäste sorgen soll. Ob ihm sein Job nicht gefalle, fragt sie ihn in arrogantem Tonfall und zeigt dabei auf ihr Champagnerglas, das seit einer Weile leer ist. Adrian, der Elviras Gehabe seit langem unerträglich findet, beschließt, es ihr endlich heimzahlen. Vermeintlich schuldbewusst und dienstbeflissen holt er eine Champagnerflasche, gießt Elviras Glas voll - und schüttet ihr den Champagner vor den Augen aller ins Gesicht, begleitet von den Worten „Du konntest ja mal wieder nicht genug kriegen von deinem Bonzengesöff, du widerliche Wohlstandsgans!“ Den Rest der Flasche gießt er über Bord. Elvira fühlt sich gedemütigt. Sie nimmt die leere Flasche, um sie Adrian auf den Kopf zu schlagen, stürmt auf ihn los und holt zum Schlag aus. Obwohl Adrian ohne weiteres wegrennen könnte, streckt er Elvira seinerseits mit einem gezielten Faustschlag zu Boden und bricht ihr dabei die Nase - wie er es billigend in Kauf genommen hat und wie es ihr, wie er meint, nur recht geschieht.

**Haben sich Adrian (A) und Elvira (E) nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Außer Betracht bleiben §§ 186, 187, 221, 231, 240, 266, 324 und 330 StGB.**

## TEIL 2

Von den Ereignissen bei dem Galadinner verstimmt, verlässt Marcus Hamburg mit der *Lilly* bereits am nächsten Tag Richtung Nordsee. Er führt die Yacht selbst; die dafür nötige Berechtigung hat er. In der Elbmündung indes fällt Marcus unter vollen Segeln ein, dass er sein Mobiltelefon im Büro des Hafenskapitäns liegengelassen hat. Er befiehlt sofort eine 180°-Wende, und die *Lilly* beginnt, sich zu drehen. Der entgegenkommende deutsche Ausflugsdampfer *Marlon*, meint Marcus, werde ausweichen; denn er hätte dafür genug Platz und ist dazu nach Ansicht von Marcus auch verpflichtet, da die *Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See* bestimmen, dass Maschinenfahrzeuge Segelfahrzeugen auszuweichen haben.

In der Elbmündung gilt allerdings die deutsche Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO). Sie bestimmt, dass in einem sogenannten Fahrwasser Schiffe, die dem Verlauf des Fahrwassers folgen, Vorfahrt haben vor Schiffen, die im Fahrwasser drehen wollen. Das Fahrwasser der Elbe ist mit roten und grünen Tonnen als solches markiert. Die *Marlon* und die *Lilly* befinden sich in diesem Fahrwasser – auch wenn beide bei dem gegenwärtigen Hochwasser und in der weiten Elbmündung auch außerhalb von ihm fahren könnten. Der Kommandant der *Marlon* denkt zunächst, die *Lilly* müsse ihn übersehen haben, und lässt mit dem Typhon (Signalhorn) fünf kurze Schallsignale geben; sie bedeuten in der Seeschiffahrt: „Gefahr eines Zusammenstoßes, Sie sind ausweichpflichtig!“ Marcus hat von der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung noch nie etwas gehört. Er lässt sofort ebenfalls fünf kurze Signale mit seinem Typhon geben und die Drehung fortsetzen. Der *Marlon* gelingt es in letzter Sekunde mit „Ruder hart backbord“, einen Zusammenstoß zu verhindern. Einen solchen Verlauf hatte Marcus billigend in Kauf genommen.

Ein Sachverständiger für Schifffahrt und Schiffssicherheit schreibt später in seinem Gutachten, das Wendemanöver der *Lilly* zeuge von einem Ausmaß an Pflichtvergessenheit, das ihm noch nie begegnet sei.

**Hat sich Marcus (M) gemäß § 315a StGB strafbar gemacht?**

## TEIL 3

Einige Wochen später veranstaltet Marcus erneut ein Galadinner auf seiner *Lilly*, diesmal im Hafen von Rotterdam. Nur durch Zufall überlebt er einen Anschlag auf sein Leben. Bertram (B) möchte Marcus aus dem Weg schaffen, weil er hofft, so doch noch den Zuschlag zu erhalten für einen lukrativen Bauauftrag, den ihm Marcus kürzlich weggeschnappt hat. Er hat daher an seinem Wohnort in Bremerhaven den hochverschuldeten Thorsten (T) beauftragt, Marcus zu erschießen. Dafür hat er Thorsten einen Vorschuss von 1.000 Euro überreicht sowie ein Portraitfoto von Marcus. Am Tattag zielt Thorsten mit einem Scharfschützengewehr aus dem Fenster eines Hafengebäudes – allerdings versehentlich auf Olaf (O), den Zwillingenbruder des Marcus, der ebenfalls an Bord ist und diesem sehr ähnlich sieht. Das Geschoss trifft Olaf zielgenau ins Herz. Er ist auf der Stelle tot.

**Haben sich Thorsten (T) und Bertram (B) nach dem StGB strafbar gemacht? Außer Betracht bleiben §§ 123, 138, 140 und 223 ff. StGB.**

## HINWEISE FÜR DIE BEARBEITUNG

**Bearbeitervermerk:** Nehmen Sie zu den Fallfragen in einem Gutachten Stellung, das die Teile 1 bis 3 in dieser Reihenfolge und alle aufgeworfenen Rechtsfragen behandelt. Der Prüfungsumfang ist beschränkt, siehe oben. Strafanträge sind gestellt. Alle Beteiligten sind Deutsche. Für Teil 3 ist davon auszugehen, dass Totschlag und Mord auch in den Niederlanden strafbar sind, ebenso Anstiftung und Beihilfe zu diesen Delikten.

**Achtung:** Bestanden ist die Hausarbeit nur, wenn alle drei Teile in jeweils ausreichendem Umfang bearbeitet werden. Ist dies geschehen, so entfällt die Gesamtnote zu je etwa 35 % auf die Teile 1 und 3 und zu etwa 30 % auf Teil 2.

Beachten Sie die nachstehenden Vorgaben zur Abgabe und den Formalien einschließlich den Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt.

**Viel Erfolg!**

## ABGABE

Die Hausarbeit ist bis zum **13. Oktober 2025, 12.00 Uhr** in GRIPS einzureichen. Die Abgabe erfolgt **ausschließlich digital** im vorlesungsbegleitenden Kurs „Vorlesung Strafrecht AT I SS 2025“ über den Link mit dem Titel „**Einreichung zur Korrektur**“. Die Hausarbeit ist **unbedingt** sowohl als **PDF-**, als auch als **Worddatei** einzureichen. Hinsichtlich der formalen Anforderungen wird auf die nachstehenden „Formalien für die Hausarbeit“ und die „Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt“ hingewiesen. Bitte melden Sie sich für die Hausarbeit zwischen dem **1. September 2025** und dem **14. Oktober 2025** über FlexNow an!

## FORMALIEN FÜR DIE HAUSARBEIT

Für die Bearbeitung Ihrer Hausarbeit ist zunächst der **Bearbeitervermerk** zu beachten. Auf GRIPS steht eine Dokumentvorlage zur Verfügung, die ein einheitliches Layout Ihrer Arbeiten ermöglicht und die zu benutzen ich Ihnen empfehle. Ebenso können Sie sich hinsichtlich der formalen und methodischen Herangehensweise an der **Musterhausarbeit** orientieren, die auf den Seiten des Lehrstuhls im Netz unter dem Punkt „Service“ zu finden ist. Zudem wird auf die **Hinweise für die Fallbearbeitung (Klausuren und Hausarbeiten)** hingewiesen, die auch a. a. O. zum Herunterladen bereitstehen. Beachten Sie zudem folgende weitere Hinweise:

### I. Äußere Form

1. Die Hausarbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, das den Namen des Verfassers, dessen Matrikelnummer und Kontaktdaten (neben der Postanschrift auch eine gültige und regelmäßig abgerufene E-Mail-Adresse) sowie das aktuelle Semester und die Bezeichnung der Übung aufführen muss.

2. Die Arbeit ist **ausschließlich digital** als PDF- (\*.pdf) **und** Worddatei (\*.doc, \*.docx, \*.odt) über die Abgabemöglichkeit im GRIPS-Kurs einzureichen. Die beiden Dateien müssen inhaltlich übereinstimmen und neben dem Gutachten auch ein Deckblatt, ein Schrifttumsverzeichnis und ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

3. Die Arbeit ist übersichtlich zu formatieren. Notwendig ist ein Korrekturrand, der mindestens ein Drittel der Seite beträgt. Für die Formatierung wird daher vorgeschlagen: Times New Roman, Zeilenabstand eineinhalb, Schriftgröße 12 im Text und 10 in den Fußnoten, rechter Rand 5,5 cm, linker Rand 1,5 cm.

## **II. Umfang**

Das Gutachten – ohne die Verzeichnisse des Schrifttums und des Inhalts – darf nicht mehr als 33.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) haben. Dabei sind die Fußnoten nicht zu berücksichtigen. Für die Umfangskontrolle ist allein die Zeichenzahl maßgeblich. Sie ist über „Extras“ und „Wörter zählen“ (Word 2016) bzw. über „Überprüfen“ und „Wörter zählen“ (Word 2010) zu ermitteln (Tastenkombination in sämtlichen Word-Versionen: Strg+Umschalt+i). Dabei ist das Kästchen „Fußnoten und Endnoten berücksichtigen“ zu deaktivieren.

## **III. Frist**

Die Hausarbeit ist bis zum **13. Oktober 2025, 12.00 Uhr** in GRIPS einzureichen. Fristwährend für die Abgabe der Hausarbeit ist nur das Einreichen der Arbeit in *beiden* Dateiformaten. Geben Sie bitte nur eine fertige und vollständige Arbeit ab.

# GRUNDREGELN WISSENSCHAFTLICHER SORGFALT

(Beschluss des Fakultätsrats vom 25. Januar 2012)

Die Rechtswissenschaft ist eine Textwissenschaft. Sie arbeitet mit Gesetzestexten, mit Rechtsprechung, die Gesetze auslegt, und mit wissenschaftlicher Literatur, die das Recht dogmatisch und theoretisch reflektiert. Gesetze, Gerichtsentscheidungen und wissenschaftliches Schrifttum sind Gegenstände und Bezugspunkte rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften; Ausnahme: Klausuren) nach Maßgabe der nachfolgenden *Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt* heranzuziehen. Ergänzend sind stets die Vorgaben zu beachten, die ein Aufgabensteller zu den Formalien, zur Zitierweise und zur Methodik macht.

1. Jeder über allgemein Bekanntes hinausgehende Gedanke, der einer anderen *Quelle* entnommen wird, *muss*, auch wenn er in eigenen Worten formuliert wird, in einer Fuß- oder Endnote mit Angabe der *Quelle* nach Maßgabe der Regel 3 möglichst genau *kenntlich gemacht werden*. Dies gilt für alle fremden Texte, insbesondere für Entscheidungen eines Gerichts, wissenschaftliche Werke, Artikel aus Zeitungen, Texte aus dem Internet und sonstige Quellen.

2. *Zitate im Wortlaut* sollten nur dann verwendet werden, wenn es auf den Wortlaut ankommt. Übernimmt der Verfasser Formulierungen einer *Quelle* im *Wortlaut*, muss er sie grundsätzlich und *zusätzlich* zur Regel 1) in *Anführungsstriche* setzen.

3. Die *Fuß-/Endnote* ist so zu *gestalten*, dass der zitierte Gedanke aufgefunden werden kann. Grundsätzlich ist das Gericht bzw. der Autorenname anzuführen, hilfsweise die Institution, die inhaltlich hinter der Aussage steht bzw. diese veröffentlicht hat. Ist ein Autor oder eine Institution nicht aufzufinden, kann „Ohne Angabe eines Autors“ oder „Unbekannt“ zitiert werden. Entscheidungen von Gerichten und anderen Institutionen sind, wenn sie mehrfach verwendet werden, mit

der jeweils gleichen Fundstelle zu kennzeichnen. Bei wissenschaftlichen Werken ist der Titel des Buches/Beitrages, ggfs. unter Einbeziehung des Literaturverzeichnisses, sowie die exakte Fundstelle (Seitenzahl/Randnummer) für den fremden Gedanken nachzuweisen. Bei Quellen aus dem Internet sind mindestens der einheitliche Quellenanzeiger (URL) und das Datum, an dem der Verfasser die Quelle letztmals aufgerufen hat, anzugeben.

Die *Überprüfung* der Einhaltung dieser Regeln erfolgt durch den Aufgabensteller/Betreuer sowie durch die Kontrolle des Datensatzes in elektronischer Form. *Verstöße gegen die Regeln 1 und/oder 2* führen zur Bewertung mit ungenügend (0 Punkte), es sei denn, dass sie nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind. Im Übrigen obliegt es den Prüfern, Regelverstöße unter Berücksichtigung der Gesamtleistung angemessen zu bewerten. Da in einer Prüfungsarbeit oder in einer Arbeit zum Nachweis wissenschaftlicher Befähigung auch die Kenntnisse der Regeln wissenschaftlicher Arbeitsweise positiv nachzuweisen sind, kommt es für die Bewertung der Arbeit grundsätzlich nicht darauf an, ob Verstöße gegen diese Regeln fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt sind.